

Wie angreifbar ist der Planfeststellungsbeschluss

Flughafen Koordinierungstreffen der Fraktion Die
Linke.

Rüsselsheim, den 22. Februar 2014

Joy Hensel
Rechtsanwältin in Wiesbaden
Ruhebeauftragte der Stadt Hattersheim am Main
mail@joylaw.de

Wie angreifbar ist der Planfeststellungsbeschluss vom 18.12.2007?

„Der Planfeststellungsbeschluss ist nicht in Stein gemeißelt.“

Einleitung: Auszug Koalitionsvertrag

- 1. Überblick über die bereits erstellten Rechtsgutachten**
- 2. Künftig zu erwartende Rechtsgutachten**
- 3. Rechtliche Umsetzung von Änderungen der Planfeststellung ,
insbes. Stn Dr. Schröder**
- 4. Fazit**

Einleitung: Auszug Koalitionsvertrag

- **Der Koalitionsvertrag in Randziffer 3119 f - Flughäfen und Lärmschutz:**
 „Der Planfeststellungsbeschluss (PFB) vom Dezember 2007 und seine weitgehende Bestätigung durch das Bundesverwaltungsgericht ist die Grundlage aller weiteren Überlegungen. Inwieweit noch anhängige Streitverfahren die Situation gegebenenfalls rechtlich oder tatsächlich verändern werden, bleibt abzuwarten. In dieser Situation ist es vorrangiges Ziel der Landespolitik, die mit dem Betrieb des Flughafens einhergehenden Belastungen für Mensch und Umwelt in einem höchstmöglichen Maß rasch wirksam zu verringern. Dabei haben Maßnahmen zum aktiven Schallschutz gegenüber passiven Schallschutzmaßnahmen eine eindeutige Priorität.“

- **und in Randziffer 3148 f. - Nachtruhe:**
 „Für den Fall, dass dieses Ziel (siebenstündige Nutzungspausen) nicht in angemessener Zeit erreicht wird, behalten sich die Partner Initiativen für eine entsprechende Planänderung bzw. modifizierte Betriebsgenehmigung vor.“

3

1. Ein kurzer Überblick über die bereits erstellten Rechtsgutachten

- **Prof. Ziekow, Speyer 09.12.2012 im Auftrag der SPD –Fraktion**
 Rechtsgutachten zu sich aus dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 4. April 2012 (4 C 8.09 u.a.) ergebenden Konsequenzen und Möglichkeiten zum Lärmschutz am Flughafen Frankfurt / Main,
- **RA Dr. Groth, VRIOVG i.R. Dr. Feldmann, GGSC, Berlin 15.03.2013 im Auftrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen**
 Rechtsgutachterliche Beantwortung von Fragen zur Fluglärmsituation nach Bestandskraft des Planfeststellungsbeschlusses zum Flughafen Frankfurt
- **BUND Hessen Arbeitskreis Recht 06.09.2013**
 Welche rechtlichen Fragestellungen ergeben sich aus den aktuellen Sicherheits-, Kapazitäts- und Fluglärmproblemen am Frankfurter Flughafen nach der Inbetriebnahme der Landebahn Nordwest?
- **RA Dr. Schröder, München, 20.09.2013, im Auftrag der „Mainschiene“ (Flörsheim, Hattersheim, Hochheim, Mainz)**
 Befugnisse des HmwVWL zur Verbesserung des Umgebungsschutzes am Flughafen Frankfurt am Main in der aktuellen Prozesslage nach dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes vom 04.04.2012 (4 C 8.09 u.a.)

4

2. Künftig zu erwartende Rechtsgutachten

- Gutachten der Fluglärmkommission zu den rechtlichen Möglichkeiten der Festsetzung von Lärmobergrenzen - Bearbeiter N.N.
224. Sitzung der FLK PM vom 14.02.2014
- - Arbeitsgruppe „Lärmobergrenzen“ im FFR
- - Lärmschutzkonzept der Zukunft Rhein Main mit der Forderung nach 0,4 dB (A) jährlicher Lärmreduzierung (Basisjahr 2011) als Ausfluss des technisch möglichen Verbesserungspotentials durch Flottenerneuerung etc.

5

3. Rechtliche Umsetzung von Änderungen der Planfeststellung:

- insbesondere Vorstellung der Stellungnahme von RA Dr. Schröder, München, vom 20.09.2013:
„Befugnisse des HVMWL zur Verbesserung des Umgebungsschutzes am Flughafen Frankfurt am Main in der aktuellen Prozesslage nach dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes vom 04.04.2012 (4 C 8.09 u.a.)
Eigener Standpunkt“
- Systematik: „Doppelspurigkeit des luftverkehrsrechtlichen Zulassungsrechts“

daraus folgt:
 - „Bei einem planfeststellungsbedürftigen Flughafen existieren luftverkehrsrechtliche Genehmigung und Planfeststellung nebeneinander.“

6

These 1 : Der Planfeststellungsbeschluss ist veränderbar auf direktem Weg durch Änderungen des Planfeststellungsbeschlusses selbst. Das HVMWL ist hierzu befugt.

a) § 8 Abs. 1 LuftVG

Befugnis zur Fehlerbehebung aus der Planungskompetenz

b) § 10 Abs. 8 LuftVG

Befugnis zur Durchführung eines ergänzenden Verfahrens

c) § 76 VwVfG

Befugnis zur Planänderung

d) Auflage unter A IX 5.1.4 Nr. 3 Satz 1 des Planfeststellungsbeschlusses

Auflagenvorbehalt im Planfeststellungsbeschluss (s. auch BUND AK Recht aaO)

e) 75 Abs. 2 Satz 2 HVwVfG - Anspruch auf Schutzvorkehrungen bei nicht voraussehbaren Wirkungen nach Unanfechtbarkeit des Plans (eigene Ergänzung zur Vollständigkeit)

7

These 2 : Der Planfeststellungsbeschluss ist veränderbar auf indirektem Wege durch Änderungen der Betriebsgenehmigung. Das HVMWL ist hierzu befugt.

a) § 6 Abs. 4 Satz 2 LuftVG

Befugnis für Aufsichtsmaßnahmen

b) § 48 Abs. 1 LuftVZO

Rücknahme und Widerruf der Genehmigung

c) § 48, 49 VwVfG (nachrangig, soweit anwendbar)

Rücknahme und Widerruf von Verwaltungsakten

8

These 3 : Aufsichtsbehördliche Befugnis und Pflicht zur Sachverhaltsermittlung (Gefahrenerforschung)

bisher erfolgt

- Planklarstellung Nachtflüge 29.05.2012
- Planergänzung Wirbelschleppen 10.05.2013
- Planergänzung gewerbliche Nutzungen 30.04.2013

- Nachtrandstunden, Nachtbetriebsregelung (ergänzt)
- Bodenlärm

- Prognose (ergänzt)
- Südumfliegung (ergänzt)

- Wirbelschleppen
- Vogelschlag
- Luftschadstoffe (ergänzt)

- Kumulierende Effekte aus Lärm und Luft (ergänzt)

- Immobilienwertverluste (ergänzt)

9

These 1: Direkte Änderung des Planfeststellungsbeschlusses

a) § 8 Abs. 1 LuftVG

Befugnis zur Fehlerbehebung aus der Planungskompetenz

(1) Flughäfen sowie Landeplätze mit beschränktem Bauschutzbereich nach § 17 dürfen nur angelegt, bestehende nur geändert werden, wenn der Plan nach § 10 vorher festgestellt ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. Hierbei sind zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Fluglärm die jeweils anwendbaren Werte des § 2 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm zu beachten. Satz 3 ist auf Genehmigungen nach § 6 Abs. 1 und 4 Satz 2 entsprechend anzuwenden.

Nach der Rechtsprechung des 4. Senates des BVerwG (Beschluss vom 18.08.2005, 4 B 17/05, iuris Rn. 9 m.w.N.) umfasst die Ermächtigung zum Erlass einer Planungsentscheidung auch die Befugnis zur Fehlerhebung. (Schröder aaO, S. 3 ff.)

Behörde ist nach anerkannten Grundsatz des Verfahrensrechtes (OVG Münster 10.12.2004 20 D 134/00 u.a.) befugt, - bis zur Bestandskraft ihrer Entscheidung - „jederzeit von sich aus einen von ihr erkannten oder auch nur als möglich unterstellten formellen oder materiellen Mangel zu beseitigen“ (hier durch so genanntes ergänzendes Verfahren). Rechtsgrundlage bilden insoweit die Vorschriften, die für die geänderte Entscheidung selbst gelten würden. (aaO S.3)

10

These 1: Direkte Änderung des Planfeststellungsbeschlusses

b) § 10 Abs. 8 LuftVG
Befugnis zur Durchführung eines ergänzenden Verfahrens

Mängel bei der Abwägung der von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange sind nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind. Erhebliche Mängel bei der Abwägung oder eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften führen nur dann zur Aufhebung des Planfeststellungsbeschlusses oder der Plangenehmigung, wenn sie nicht durch Planergänzung oder durch ein ergänzendes Verfahren behoben werden können; die §§ 45 und 46 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und die entsprechenden landesrechtlichen Bestimmungen bleiben unberührt.

Die Planklarstellung zur Neuregelung des Nachtflugbetriebes (Zulassung von kalenderdurchschnittlich 133 Flugbewegungen in den beiden Nachtrandstunden von 22:00 bis 23:00 und 5:00 bis 6:00) vom 29.05.2012 ist rechtswidrig und leidet an einem vollständigen Abwägungsausfall des H MVWL.

Das Land hat es unterlassen ein ergänzendes Verfahren durchzuführen:

Das Land war durch das Urteil des BVerwG vom 04.04.2012 4 C 8.09 u.a. Rdn 337 verpflichtet unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichtes über die Zulassung von Flugbewegungen in der Mediationsnacht (23:00 bis 5:00) und über die Zulassung von mehr als 133 Flugbewegungen zwischen 22:00 und 6:00 verpflichtet (Schröder aaO, S. 6)

11

Das Land hat mit dem Bescheid vom 29.05.2012 eine Teilrücknahme des Planfeststellungsbeschlusses durchgeführt (Schröder aaO S. 6, so zu Recht auch Ziekow aaO, S. 21, 22).

Bedenklich ist insbesondere, dass der Bescheid erging, bevor die Urteilsgründe aus Leipzig abgesetzt waren und ausgewertet werden konnten. (vg. Schröder aaO S. 7)

Die Planklarstellung ist nicht bestandskräftig, da sie in zahlreiche weitere noch vor dem VGH anhängige Verwaltungsstreitverfahren einbezogen wurde.

„Nach § 10 Abs. 8 Satz 1 LuftVG können erhebliche Abwägungsfehler durch ein ergänzendes Verfahren bis zum Abschluss des gerichtlichen Tatsachenverfahrens nachgebessert werden. (...) Eine ergänzende Entscheidung kann von einer Planfeststellungsbehörde auch „freiwillig“ zur Abwendung eines sonst erwarteten negativen Verfahrensausgangs getroffen werden (OVG Niedersachsen, 16.09.2004, 7 LB 371/01, iuris Rn. 29)“ (Schröder aaO S. 8)

Es ist kein Grund ersichtlich, der das H MVWL darin hindern könnte, den festgestellten Abwägungsmangel sowie „weitere Abwägungsmängel, die ihm offenbar werden, auch ohne gerichtliche Feststellung zum Anlass für ein ergänzendes Verfahren nehmen, solange der Planfeststellungsbeschluss noch in der Tatsacheninstanz vor dem Hess. VGH anhängig ist. (Schröder aaO S. 9).

12

•These 1: Direkte Änderung des Planfeststellungsbeschlusses

c) § 76 VwVfG

Befugnis zur Planänderung

(1) Soll vor Fertigstellung des Vorhabens der festgestellte Plan geändert werden, bedarf es eines neuen Planfeststellungsverfahrens.

(2) Bei Planänderungen von unwesentlicher Bedeutung kann die Planfeststellungsbehörde von einem neuen Planfeststellungsverfahren absehen, wenn die Belange anderer nicht berührt werden oder wenn die Betroffenen der Änderung zugestimmt haben.

(3) Führt die Planfeststellungsbehörde in den Fällen des Absatzes 2 oder in anderen Fällen einer Planänderung von unwesentlicher Bedeutung ein Planfeststellungsverfahren durch, so bedarf es keines Anhörungsverfahrens und keiner öffentlichen Bekanntgabe des Planfeststellungsbeschlusses.

Die Vorschrift erleichtert Planänderungen nach Abschluss des Planfeststellungsverfahrens, aber vor Fertigstellung des Vorhabens. (Schröder aaO, S. 9 ff)

Voraussetzung: kein Änderung der „Identität“ des planfestgestellten Vorhabens.

Die Vorschrift ist auf die luftverkehrsrechtliche Planfeststellung anwendbar.

„Die Vorschrift gilt nicht nur für den Fall eines Änderungsantrags durch den Vorhabensträger.“ (eigene Anmerkung: häufiger Anwendungsfall).

„Auf die Vorschrift kann sich auch die Planfeststellungsbehörde stützen, wenn sie eine Änderung des Plans von Amts wegen vornehmen will.“ (Schröder aaO S. 10)

einschränkend wohl Ziekow Gutachten 08.06.2008, S. 44: „Das gilt jedenfalls dann, wenn der Planfeststellungsbeschluss noch nicht bestandskräftig geworden ist.“ (a.A. Schröder, aaO S. 11 mit herrschender Meinung u.a. Steinberg u.a., wonach es auf die Bestandskraft nicht ankommt für die Anwendbarkeit des § 76 VwVfG, so wohl jetzt auch Ziekow 9.12.2012 S. 46 oben)

aber: Der Planfeststellungsbeschluss ist noch nicht bestandskräftig bzw. unanfechtbar. (Schröder aaO S. 11)

Danach ist § 76 VwVfG anwendbar bis zur endgültigen Fertigstellung des Vorhabens. (Schröder aaO S. 11 m.w.N.). Auf die Unanfechtbarkeit kommt es nicht an. Das Vorhaben ist nicht vollendet bzw. fertiggestellt (Schröder aaO S. 12). Diese Auffassung vertritt auch das HMVWL selbst auf S. 3 seines Planergänzungsbeschlusses vom 10.05.2013; Fraport hat selbst am 30.07.2012 Änderungsanträge nach § 76 VwVfG gestellt. (a.A. Ziekow 9.12.2012, S. 4 f. - Fertigstellung prägender Elemente genügt, Vorhaben fertig).

„Das Bundesverwaltungsgericht hat bereits entschieden, dass ein Vorhaben erst fertiggestellt ist, wenn auch die planfestgestellten Folgemaßnahmen hergestellt sind (BVerwG, Urteil vom 20.10.1989, C 12.87 UPR 1990,99; 14.09.1992, 4 C 34 38.89, DVBl 1993, 155; Nummerger, BayStr. u.Wegegesetz, 2011 Rdnr 240)

Das gilt auch dann, wenn die Folgemaßnahme im Vergleich zum Gesamtvorhaben vom untergeordnetem Gewicht ist.“ (Schröder aaO S. 12 ff.)

These 1: Direkte Änderung des Planfeststellungsbeschlusses

d) Auflagenvorbehalt im Planfeststellungsbeschluss unter A IX 5.1.4 Nr. i.V.m. 36 Abs. 2 Nr. 5 HVwVfG,

„im übrigen bleibt die nachträgliche Festsetzung, Änderung oder Ergänzung von Auflagen und betrieblichen Regelungen vorbehalten.“

s. BUND AK Recht aaO S. 5

These 1: Direkte Änderung des Planfeststellungsbeschlusses

e) 75 Abs. 2 Satz 2 HVwVfG

Ist der Planfeststellungsbeschluss unanfechtbar geworden, so sind Ansprüche auf Unterlassung des Vorhabens, auf Beseitigung oder Änderung der Anlagen oder auf Unterlassung ihrer Benutzung ausgeschlossen. Treten nicht voraussehbare Wirkungen des Vorhabens oder der dem festgestellten Plan entsprechenden Anlagen auf das Recht eines anderen erst nach Unanfechtbarkeit des Plans auf, so kann der Betroffene Vorkehrungen oder die Errichtung und Unterhaltung von Anlagen verlangen, welche die nachteiligen Wirkungen ausschließen. Sie sind dem Träger des Vorhabens durch Beschluss der Planfeststellungsbehörde aufzuerlegen.

Daraus folgt: Änderungen der Planfeststellung sind selbst nach Eintritt der Unanfechtbarkeit noch möglich, wenngleich kein Anspruch auf Unterlassung besteht.

15

These 2: Änderung über betriebliche Aufsichtsmaßnahmen

a) § 6 Abs. 4 Satz 2 LuftVG

Befugnis für Aufsichtsmaßnahmen

„Die Genehmigung ist zu ergänzen oder zu ändern, wenn dies nach dem Ergebnis des Planfeststellungsverfahrens (§§ 8 bis 10) notwendig ist. Eine Änderung der Genehmigung ist auch erforderlich, wenn die Anlage oder der Betrieb des Flugplatzes wesentlich erweitert oder geändert werden soll.“

Stichwort: Doppelspurigkeit des luftverkehrsrechtlichen Zulassungsrechts

„Der Planfeststellungsbeschluss ist der für das Verhältnis des Vorhabensträgers zu allen Dritten zentrale Rechtsakt. (Schröder aaO, S. 15 ff.)

„Wegen diese Konzentration des Rechtsschutzes kann sich ein klagender Dritter bei planfestgestellten Flughäfen nicht auf die für die Genehmigung geltenden Widerrufs- Rücknahmevorschriften berufen.“ (Schröder aaO S. 16 f.)

„Das Land Hessen jedoch und seine für den Flughafen Frankfurt-Main zuständige Genehmigungsbehörde HMVWL ist nicht „Dritter“. Die Genehmigungsbehörde kann - an dem Planfeststellungsbeschluss vorbei - auf die Genehmigung zugreifen und auf dieser Ebene den Flugverkehr beschränken.“ (Schröder aaO S. 16)

„Dieser Weg hat am Flughafen Frankfurt eine lange Tradition.“ (z.B. Bewegungs- und Lärmkontingente, Lärmpunktekonto). (Schröder aaO S. 16).

„Voraussetzung ist, dass Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Betrieb des Flughafens die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet.“ (Schröder aaO S. 17 f.)

„Ob dies der Fall ist, hängt von dem konkreten Sachverhalt ab.“ (Schröder aaO S. 17)

„In diesem Zusammenhang könnte das HMVWL z.B. die Gesamtwirkung tiefer Überflüge (Lärm, Luftschadstoffe, Erschütterungen, Wahrnehmungsfaktoren) oder die Wirbelschleppengefahr in den nördlichen Gebieten Flörsheim im Licht der jüngsten Ereignisse und Erkenntnisse bewerten.“ (Schröder aaO S. 17 f)

These 2: Änderung über betriebliche Aufsichtsmaßnahmen

**b) § 48 Abs. 1 LuftVZO
Rücknahme und Widerruf der Genehmigung**

„Die Genehmigung ist zurückzunehmen, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht vorgelegen haben. Sie ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nachträglich nicht nur vorübergehend entfallen sind. Sie kann widerrufen werden, wenn die erteilten Auflagen nicht eingehalten werden.“

17

These 2: Änderung über betriebliche Aufsichtsmaßnahmen

**c) §§ 48, 49 VwVfG (nachrangig, soweit anwendbar)
Rücknahme und Widerruf von Verwaltungsakten**

48 VwVfG:

Ein rechtswidriger Verwaltungsakt kann, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft oder für die Vergangenheit zurückgenommen werden.

49 VwVfG:

Ein rechtmäßiger nicht begünstigender Verwaltungsakt kann, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, außer wenn ein Verwaltungsakt gleichen Inhalts erneut erlassen werden müsste oder aus anderen Gründen ein Widerruf unzulässig ist.

18

**These 3 : Aufsichtsbehördliche Befugnis und Pflicht zur Sachverhaltsermittlung
(Gefahrenerforschung)
bisher erfolgt**

Planklarstellung Nachtflüge 29.05.2012
Planergänzung Wirbelschleppen vom 10.05.2013
Planergänzung gewerbliche Nutzungen 30. 04. 2013

„In Ausübung der für den Anrainerschutz höchst bedeutsamen Aufsichtskompetenz des Landes könnte und müsste das Land kontrollieren, ob die Prämissen, auf denen der Flughafenusbau beruht, eingetreten sind oder noch eintreten werden. Denn zahlreiche Indizien lassen vermuten, dass wesentliche Prämissen nicht zutreffen.“ (Schröder aaO S. 18).

Nachtrandstunden - vollständiger Abwägungsausfall, Nichtumsetzung des Urteils des BVerwG v.04.04.2012
Konzept des An- und Abschwelgens nach BVerwG: „Die Nacht darf nicht zum Tage werden.“ s.a. GGSC S. 30 ff.
Nachtflugbetrieb (ergänzt)

Bodenlärm
„Die Bodenlärmprognose für die neue Landebahn geht davon aus, dass der lärmintensive Gegenschub nur bei kontaminierter Bahn (Nässe, Schnee o.a.) verwendet wird. Tatsächlich gibt es Hinweise dass der Umkehrschub auch bei trockener Bahn eingesetzt wird, wodurch die Lärmimmissionen der Landebahn NW ungleich höher werden als angenommen. Das HMVWL als zuständige Aufsichtsbehörde weigert sich, den Sachverhalt zu ermitteln.“ (Schröder aaO S. 18)

Prognose (ergänzt) (Defizit von ca. 150.000 Flugbewegungen in 2015) Neue Gutachten? Qualitätssicherung?

Südmfliegung (ergänzt) (nicht rechtskräftiges Urteil des VGH, Kapazitätseckwert voraussichtlich dauerhaft bei 105 Flugbewegungen die Stunde statt 126)

Wirbelschleppen: Gefahr für Leib und Leben (neues Gutachten -DLR)
Dennoch werden die Vorfälle nicht systematisch erfasst geschweige denn in ihrer Gefährlichkeit analysiert. (Schröder aaO S. 18)

Vogelschlag
Das HMVWL könnte und müsste auch prüfen, ob das Vogelschlagwarnsystem (Stichwort: MIVOTHERM)einsatzfähig und effektiv ist.

Luftschadstoffe (ergänzt)
Kumulierende Effekte aus Lärm und Luft (ergänzt)

Immobilienwertverluste (ergänzt)(neuere Rechtsprechung des EUGH₂zur Berücksichtigung in Planungsverfahren im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung)

4. Fazit (eigener Standpunkt der Referentin) :

Aufgrund der zahlreichen Prämissen, die nicht eingetreten sind und der nicht voraussehbaren Wirkungen durch die Inbetriebnahme der Landebahn Nordwest ist die Einleitung eines ergänzenden Verfahren nach § 10 Abs. 8 LuftVG durch die neue Landesregierung unumgänglich, welches die Verhältnisse am Flughafen Frankfurt am Main neu ordnet.

Die neue Landesregierung muss erkennen, dass die bisher erfolgten Planklarstellungen bzw. Planergänzungen an erheblichen rechtlichen Mängeln leiden, die formeller und inhaltlicher Natur sind. Sie muss die bisher ergangenen Beschlüsse aufheben bzw abändern und ein ergänzendes Verfahren einleiten, in denen den Betroffenen rechtliches Gehör gewährt wird und die materiellen Gesichtspunkte ordnungsgemäß und nachvollziehbar abgewogen werden.

Die neue Landesregierung kann handeln, in dem sie einen weit höheren Gesundheitsschutz als nach dem FluglärmG am Standort Frankfurt vorsieht, und höhere Standards im Planfeststellungsbeschluss als zentralem Rechtsakt und auch in Form einzelner Betriebsregelungen selbst festschreibt.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Joy Hensel, Rechtsanwältin, mail@joylaw.de

**in Bürogemeinschaft mit
Rechtsanwaltskanzlei Baur Seeger Böhmer & Partner
Biebricher Allee 79, 65187 Wiesbaden
Telefon 0611 341 78 25
Mobil: 0175 240 29 65**